



**9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
Fortsetzungssitzung 20.01.2022 / 17 Uhr**

**Anfrage der WLH-Fraktion vom 11.01.2022 zum Handlungsbedarf bezüglich der
Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessung 2021**

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung, hier die Straßenverkehrsbehörde, hat unterjährlich sukzessiv die Ergebnisse der jeweils aktuellen Geschwindigkeitsmessungen veröffentlicht und planmäßig den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2021 zum letztem UMA im Jahr 2021 am 23.11.2021 als Mitteilung vorgelegt. Selbstverständlich können Jahresabschlussberichte immer erst zum Ende eines Jahres präsentiert werden. Aufgrund der Länge der Ausschusssitzung am 23.11.2021 wurde der Tagesordnungspunkt auf die Fortsetzungssitzung am 20.01.2022 verschoben.

Seitens der WLH-Fraktion wird deutlicher Handlungsbedarf, auch „gestalterischer Art“, gesehen.

Soweit in der Anfrage suggeriert wird, es handele sich um eine Vielzahl von Missständen und die Verwaltung, d. h. die Straßenverkehrsbehörde, kümmere sich nicht um die Überwachung/Einhaltung und benenne keine Maßnahmen, ist zum besseren Verständnis zunächst die - als bekannt vorauszusetzende - gesetzliche Zuständigkeit für derartige Maßnahmen zu erläutern:

Bei der Stadt Haan handelt es sich um eine mittlere kreisangehörige Stadt. Bei einer solchen obliegt die Überwachung des ruhenden Verkehrs dem Ordnungsamt, während die Überwachung des fließenden Verkehrs in die Zuständigkeit der Polizei und der Kreisverwaltung, hier Abteilung Verkehrssicherheit, fällt.

Aufgrund des Auftrages durch die politischen Gremien regelt die örtliche Straßenverkehrsbehörde die Aufstellung der städtischen Messgeräte. Diese sammeln Daten zu den gefahrenen Geschwindigkeiten und geben dem Verkehrsteilnehmer mittels Anzeige eines roten oder grünen Smileys Rückmeldung, ob er sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung hält. Diese Art der Messung hat damit ausschließlich eine soziale Kontrollfunktion.



Die gesammelten Daten werden – wie in der Mitteilung des Jahresabschlussberichtes bereits erläutert – der Polizei jeweils zeitnah zur Verfügung gestellt. Bei Auffälligkeiten wird sowohl bei der Polizei als auch bei der Abteilung Verkehrssicherheit um Durchführung eigener Messungen ersucht, bei denen dann auch Verwarn- und Bußgelder erhoben und anderweitige ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden können. **Diesen Behörden gegenüber ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde nicht weisungsbefugt.** Die Rückmeldung zu besonderen Auffälligkeiten der von dort im eigenen Ermessen erfolgten Kontrollen erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Kontakte.

Die Reduzierung der Informationen auf einen allgemeinen Hinweis zur Zahl der von der Kreisbehörde im Stadtgebiet unterhaltenen Standorte entspricht dem Wunsch der Kreisbehörde, da eine Veröffentlichung allzu konkreter Details der Effektivität der Kontrollen entgegensteht und damit letztlich die Verkehrssicherheit gefährdet würde.

Die Einschätzungen der Polizei und der Abteilung Verkehrssicherheit, dass (mit Ausnahme der Schillerstraße, Verkehrsberuhigter Bereich) die Datenauswertung keinerlei dringenden Handlungsbedarf auslöst, wurde in der Mitteilung zu den in 2021 durchgeführten städtischen Messungen ebenso wiedergegeben wie der Hinweis auf den zur Beurteilung heranzuziehenden Wert (V85).

Soweit in der Anfrage festgestellt wird, dass sich *„auf vielen Straßen ... mehr als die Hälfte aller motorisierten Verkehrsteilnehmer nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen halten...“* ist dies zwar rechnerisch korrekt, legt jedoch den subjektiv gewünschten und nicht den offiziell zur Beurteilung einer bestehenden Verkehrsgefährdung zu verwendenden Maßstab zugrunde. Eine solche Betrachtungsweise „kriminalisiert“ jeden Verkehrsteilnehmer bereits ab einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 1 km/h ohne Berücksichtigung eines Toleranzwertes.

Wenn bezüglich des Verkehrsberuhigten Bereiches Schillerstraße die ausreichende Sichtbarkeit der Beschilderung bereits gewährleistet ist und nach der mittlerweile verstrichenen Übergangszeit sich selbst Linienbusse, ortsansässige Taxiunternehmen und Anwohner weiterhin nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung eines Verkehrsberuhigten Bereiches halten, stellt dies ein vorsätzliches Handeln dar, dem mit weiteren gestalterischen Maßnahmen (Piktogramme) nicht beizukommen ist.

Die Verwaltung wird daher prüfen, ob und welche baulichen Maßnahmen in Betracht kommen. Gleichzeitig bleibt abzuwarten, welchen Erfolg die von der Polizei und der Abteilung Verkehrssicherheit der Kreisverwaltung erbetenen Maßnahmen zeigen, insbesondere wenn sich die Querungsfrequenz nicht-motorisierter Verkehrsteilnehmer mit geeigneterer Wetterlage erhöht und die auf der Schillerstraße



fahrenden Verkehrsteilnehmer den Verkehrsberuhigten Bereich damit als tatsächlich gemeinsam mit schwächeren Verkehrsteilnehmern zu nutzende Verkehrsfläche deutlicher wahrnehmen.

Im Übrigen wird auf die Mitteilung zu den Geschwindigkeitsmessungen in 2021 verwiesen.